

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Zur Schmiede“

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat am 29.06.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Zur Schmiede“, dessen Begründung sowie den Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften und deren Begründung gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 29.06.2020. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Siehe Karte

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Gemeinde Uttenweiler benötigt zur Entwicklung, wirtschaftlichen Stärkung und zur besseren Auslastung der Infrastruktur die Bereitstellung von Wohnbauplätzen. Im Ortsteil Dietershausen stehen keine Wohnbauplätze mehr zur Verfügung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen daher die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von 5 Wohnbauplätzen geschaffen werden.

Die Bebauungsplanunterlagen werden vom 09.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020 bei der Gemeindeverwaltung Uttenweiler im Rathaus, Hauptstraße 14, während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie am Montag von 16:00 bis 18:30 Uhr und am Donnerstag von 13:00 bis 16:15 Uhr öffentlich ausgelegt. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V. mit § 13a BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt. Eine Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts wird nach § 13a Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt. Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13a Abs. 2 abgesehen. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben ermöglicht die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Anhaltspunkte, dass durch den Bebauungsplan Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind, bestehen ebenso nicht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen der Gemeindeverwaltung Uttenweiler abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitverfahrens eingewilligt. Über

die Stellungnahme wird in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat beraten und entschieden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.Uttenweiler.de eingestellt.

Uttenweiler, den 30.06.2020

gez. Werner Binder
Bürgermeister